

E-Mail: [anwendersupport.software-recht@wolterskluwer.com](mailto:anwendersupport.software-recht@wolterskluwer.com)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Geschäftsbereich Recht Software  
Wolters-Kluwer-Straße 1  
50354 Hürth

**AnNoText EuroStar XP / AnNoText Business Solution**

Arbeitsunterlage zur Umsetzung des zweiten Corona-  
Steuerhilfegesetzes

## **AnNoText**

Datum 29. Juni 2020

### **Copyright**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Geschäftsbereich Recht Software  
Wolters-Kluwer-Straße 1  
50354 Hürth

Tel. +49 (0) 2233 3760 - 6000

Fax +49 (0) 2233 3760 - 16000

E-Mail [anwendersupport.software-recht@wolterskluwer.com](mailto:anwendersupport.software-recht@wolterskluwer.com)

[www.annotext.de](http://www.annotext.de)

© 2020 Wolters Kluwer Deutschland GmbH | AnNoText

# Inhaltsverzeichnis

<b>KONJUNKTURPAKET DER BUNDESREGIERUNG BEFRISTETE SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE VON 19% AUF 16% UND VON 7% AUF 5%</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
- Welchem Steuersatz unterliegt die Tätigkeit.....	4
- Welche Leistung rechne ich mit welchem Steuersatz ab? .....	4
- Welche Änderungen ergeben sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung.....	5
- Das Mahnverfahren bildet untereinander eine Angelegenheit. Was bedeutet dies im Hinblick auf den zu verwendenden Steuersatz, wenn der Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids vor, und der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids nach dem Umstellungsstichtag liegt .....	6
<b>2. Umsetzung in AnNoText</b> .....	<b>6</b>
- Einstellungen im Administrationsprogramm .....	6
- Programm Buchhaltung .....	7
- Abrechnungen nach RVG/GNotKG und Time & Billing .....	8
- Abrechnung von Timesheets (Time & Billing).....	8

## **KONJUNKTURPAKET DER BUNDESREGIERUNG BEFRISTETE SENKUNG DER UMSATZSTEUERSÄTZE VON 19% AUF 16% UND VON 7% AUF 5%**

### **1. Allgemeines**

die deutsche Bundesregierung hat ein Corona Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket am 3. Juni 2020 verkündet und das Dokument „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ wurde als Ergebnis des Koalitionsausschusses veröffentlicht.

Am 12. Juni 2020 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Weitere Informationen beim [Bundesfinanzministerium](#).

#### **- Welchem Steuersatz unterliegt die Tätigkeit**

Für die Frage, welchem Steuersatz die Tätigkeit unterliegt, kommt es weder auf den Zeitpunkt der Mandatierung noch auf die Rechnungsstellung an, sondern auf die Leistungserbringung (§ 27 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 UStG).

**§ 8 Abs. 1 RVG bzw. § 10 GNotKG** regelt die Fälligkeit der Anwalts- bzw. Notarkosten.

Für die Praxis stellen sich somit die folgenden wichtigen, operativen Aufgaben:

#### **- Welche Leistung rechne ich mit welchem Steuersatz ab?**

Gem. § 27 UStG gilt der geänderte Umsatzsteuersatz für alle Umsätze, die nach dem Inkrafttreten der Vorschrift, also nach dem 01.07.2020 oder nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden.

#### **Für Anwältinnen und Anwälte:**

Die Leistung des Anwalts ist dann ausgeführt, wenn er seine geschuldete Gesamtleistung erbracht hat. Dieser Zeitpunkt ist identisch mit den Fälligkeitstatbeständen des § 8 RVG.

Fälligkeit tritt ein:

- Wenn der Auftrag erledigt ist
- Die Angelegenheit beendet ist
- Im gerichtlichen Verfahren eine Kostenentscheidung ergangen ist
- Der Rechtszug beendet ist
- Das Verfahren länger als 3 Monate ruht

Weiterführende Hinweise finden Sie auf der [Website](#) des Anwaltsblatts.

#### **Für Notarinnen und Notare:**

Quelle: Information der Westfälischen Notarkammer

§ 10 GNotKG regelt die Fälligkeit der Notarkosten. Danach werden Notargebühren mit der Beendigung des Verfahrens oder des Geschäfts, Auslagen des Notars und die Gebühren 25300 und 25301 sofort nach ihrer Entstehung fällig. Dies bedeutet, dass nach hiesiger Auffassung insbesondere die Verfahrensgebühren („Beurkundungsgebühren“) erst mit dem Abschluss der Beurkundung fällig werden, nicht aber bereits mit der Beauftragung zur Vorbereitung der

Beurkundung, denn erst mit der Leistung der Unterschriften unter der Urkunde ist die Leistung „fertiggestellt“ und ausgeführt.

Kommt die Beurkundung nach Versand des Entwurfs nicht zustande, ist für die Fälligkeit der Gebühren wegen der vorzeitigen Beendigung des Beurkundungsverfahrens auf den Zeitpunkt des Abbruchs der Verhandlung abzustellen. Erläuterungen hierzu finden sich in der Vorbemerkung 2.1.3 zum Kostenverzeichnis zum GNotKG.

Vorbehaltlich der gesetzlichen Regelungen kommt nach hiesiger Auffassung also der Mandant, der noch im Laufe des Monats Juni den Auftrag zur Beurkundung inkl. der Bereitstellung eines Entwurfs erteilt, in den Genuss der verringerten Umsatzsteuer, wenn die Urkunde erst ab dem 1. Juli 2020 errichtet wird.

Wird die Urkunde noch vor der Senkung der Umsatzsteuer errichtet oder ist sie bereits beurkundet, wird sie aber erst nach ihrem Vollzug ab dem Monatswechsel abgerechnet, sind die einzelnen Leistungspositionen voneinander abzugrenzen. Die Verfahrensgebühr müsste nach hiesiger Auffassung mit dem Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % abgerechnet werden, Gebühren für Vollzugstätigkeiten etc., die erst ab dem 1. Juli ausgeführt und gem. § 10 GNotKG erst dann fällig werden, mit dem dann gültigen Steuersatz in Höhe von 16 %.

**Quelle:** Bundesnotarkammer 23.06.2020

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, soll der allgemeine Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) vom 1. Juli 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % abgesenkt werden. Der Besteuerung mit diesem Steuersatz unterliegen mit Ausnahme der durchlaufenden Posten und bestimmter Fälle mit Auslandsberührung auch alle Leistungen des Notars einschließlich der Auslagen (Dokumentenpauschale, Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Reisekosten und Abrufgebühren bei Grundbuch und Handelsregister).

Es wird voraussichtlich keine bundesweit einheitliche Handhabung bei der Umstellung der Umsatzsteuersätze auf Notargebühren geben. Dies wird insbesondere für die Vollzugs- und Betreuungsgebühren relevant. Es deutet sich an, dass einige Notarkammern/Kassen und in der Folge auch die ihnen angehörige Notarinnen und Notare für den Umsatzsteuersatz sowohl hinsichtlich der Beurkundungsgebühr als auch hinsichtlich aller Nebengebühren allein auf den Zeitpunkt der Beurkundung abstellen werden. Andere Notarinnen und Notare werden in Absprache mit ihren Notarkammern/Kassen voraussichtlich differenziert anknüpfen und auf den Abschluss der gebührenauslösenden Amtshandlung abstellen, für die Vollzugsgebühr wäre danach der Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Vollzugshandlung, für die Betreuungsgebühr der Abschluss der jeweiligen Treuhandtätigkeit maßgeblich.

Es erscheint aus unserer Sicht sehr wichtig, dass die es Notarsoftware ab dem 1. Juli 2020 ermöglicht, für die Rechnungsstellung den ermäßigten Umsatzsteuersatz zum Ansatz zu bringen und für die Notarinnen und Notare eine individuelle Handhabung bezüglich des Leistungszeitpunkts erlaubt. Jeder muss also so abrechnen können, wie er das für richtig hält. Es sollte daher diesbezüglich sichergestellt sein, dass die Software keine inhaltlichen Vorgaben macht.

#### **Für beide Berufsgruppen gilt:**

Vorschüsse müssen mit dem bei Stellung der Vorschussrechnung gültigen Steuersatz der Umsatzsteuer unterworfen werden. Gegebenenfalls muss die Umsatzsteuer nach Erbringung der mit dem Vorschuss belegten Leistung neu berechnet und Teile nacherhoben oder erstattet werden.

#### **- Welche Änderungen ergeben sich bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung**

Leider liegt uns hierzu noch keine Information von offizieller Stelle vor. Eine erste Quelle im Internet berichtet davon, dass es laut Informationen des Bayerischen Landesamtes für Steuern keine Änderungen der USt-Voranmeldung und UStE-Formulare geben wird. Im Ergebnis würde dies zunächst bedeuten, dass keine Änderungen in der Software nötig sind.

Quelle: [Blog Rechtlogisch](#)

So wird in dem Blogbeitrag ausgeführt:

*Die Umsätze zu den neuen Steuersätzen (16 % und 5 %) werden (gesammelt) in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen eingetragen. Die Anleitungen zu den Vordrucken werden in der kommenden Woche [25. KW] geändert und zeitnah neu veröffentlicht.*

Die Bemessungsgrundlage (Netto-Betrag) für steuerpflichtige Umsätze mit 16 % und 5 % sind dementsprechend gesammelt in Kennzahl 35 zu melden. Die Umsatzsteuer dazu für 16 % und 5 % gesammelt in Kennzahl 36. (Die Kennzahl 36 muss nicht rechnerisch 16 % oder 5 % der Kennzahl 35 ergeben, da gemischte Steuersätze gemeldet werden können.)

Die Regel ist analog für innergemeinschaftliche Erwerbe mit 16 % und 5 % anzuwenden. Entsprechend Kennzahl 95 (Bemessungsgrundlage) und Kennzahl 98 (Steuer) sind zu verwenden.

Tabakwaren sollen weiterhin dem Steuersatz 19 % unterliegen. Aus diesem Grund sind Umsätze mit 19 % weiterhin zulässig. Unternehmer sollten jedoch sensibilisiert werden, dass Werte mit 19 % und 7 % Steuer (Kennzahlen: 81, 86, 89 und 93) in den USt-VAs Juli-Dezember 2020 die Ausnahmen sind.

Die erste USt-VA welche Umsätze mit 16 % oder 5 % enthalten sollte, ist Juli für 2020 (abzugeben frühestens August 2020).

Kurzfristige Aktualisierungen der ERiC Bibliotheken im Hinblick auf die USt-VA sind nicht notwendig.

- **Das Mahnverfahren bildet untereinander eine Angelegenheit. Was bedeutet dies im Hinblick auf den zu verwendenden Steuersatz, wenn der Antrags auf Erlass eines Mahnbescheids vor, und der Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids nach dem Umstellungsstichtag liegt**

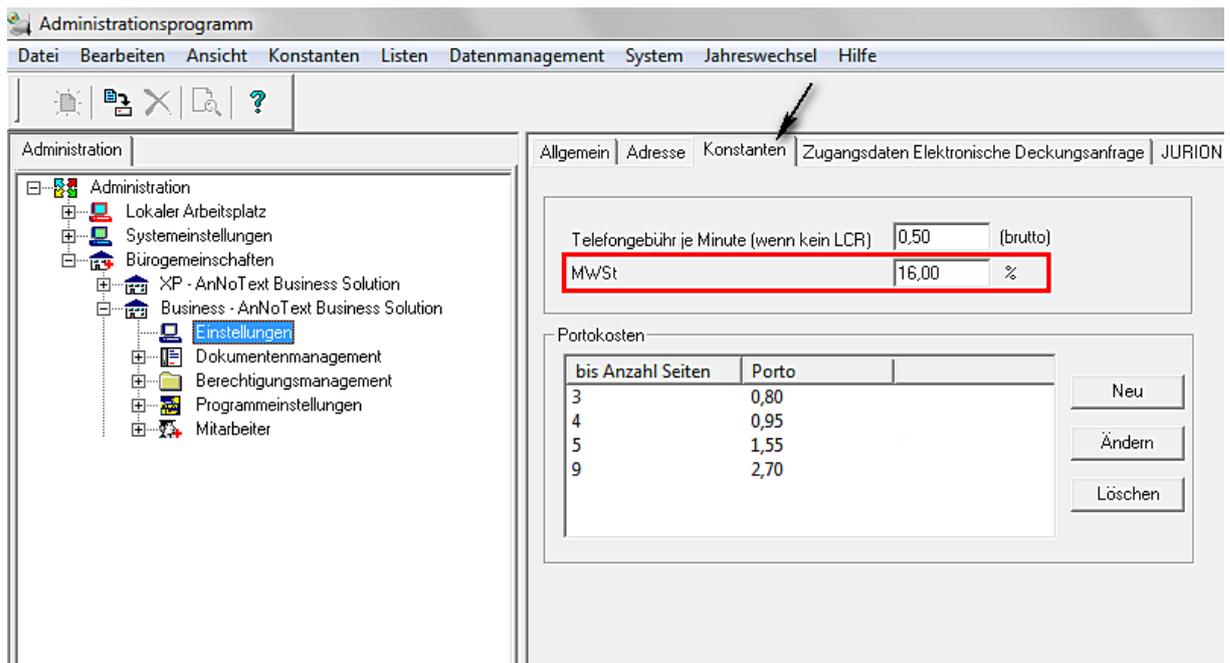
Nach Rücksprache mit dem Oberlandesgericht Stuttgart, **IuK (Information und Kommunikation)-Fachzentrum Justiz, Referat Mahnverfahren** werden alle Mahngerichte bundeseinheitlich für die Berechnung des Umsatzsteuer-Betrages, **den zum Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Gebühr geltenden Steuersatz** heranziehen.

Das heißt für den Fall das ein Mahnbescheid bis zum 30.06.2020 beantragt worden ist, wird die Gebühr mit 19% USt. berechnet. Wird ein Vollstreckungsbescheid ab dem 01.07.2020 beantragt, wird die Gebühr mit 16% USt. berechnet.

## **2. Umsetzung in AnNoText**

### **- Einstellungen im Administrationsprogramm**

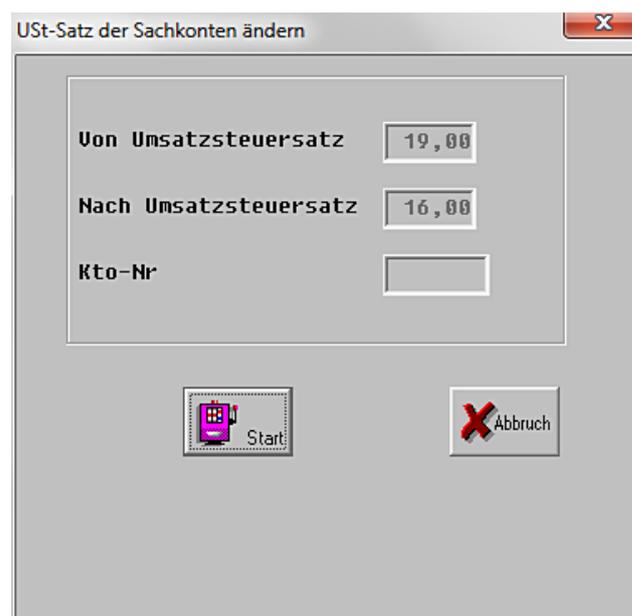
Nach der Auswahl und öffnen der Angaben zu einer entsprechenden Bürogemeinschaft muss am 01.07.2020 unter **Einstellungen – Konstanten** die Angabe im Feld **MwSt** von 19,00 auf 16,00 geändert werden:



#### - Programm Buchhaltung

Im Bereich **Parameter** wählen Sie die Funktion **USt.-Satz der Sachkonten ändern**. Nach der Auswahl dieser Funktion und Anklicken der Schaltfläche **Start** wird der Umsatzsteuer-Satz der Anlage- und Kostenkonten automatisch umgestellt.

**Bitte führen Sie diese Funktion aus.** Sollte die Änderung nicht durchgeführt werden, wird bei einer Geldausgangsbuchung zu einem Anlage- und/oder Kostenkonto nach wie vor der USt.-Satz von 19% vorgeschlagen und dieser muss dann jeweils händisch geändert werden.



## - Abrechnungen nach RVG/GNotKG und Time & Billing

Ab dem 01.07.2020 erfolgen alle Sollstellungen mit 16% Umsatzsteuer.

## - Abrechnung von Timesheets (Time & Billing)

Generell gilt, dass bei der Erfassung eines Timesheets kein USt. Satz mitgegeben wird. Für eine Abrechnung von Timesheets (Vorschlagsrechnung mit anschließender Time & Billing Abrechnung) gilt daher folgendes. Eine Time & Billing Abrechnung, die beide USt.-Sätze enthält, kann nicht erstellt werden.

Sollte eine Trennung nach Timesheets die mit 19% USt. oder mit 16% USt. versteuert werden sollen, ist es erforderlich, dass zwei Abrechnungen erstellt werden.

Bei der Erstellung einer Vorschlagsrechnung werden alle abzurechnenden Timesheets angezeigt. Anhand des Datums eines Timesheets kann erkannt werden, ob der Timesheet vor dem 01.07.2020 erfasst worden (ggf. dann mit 19% abzurechnen ist) oder ob der Timesheet nach dem 1.07.2020 erfasst worden ist (dann mit 16% abzurechnen ist).

Soll eine Trennung erfolgen, können, wie im nachstehenden Beispiel dargestellt für eine Abrechnung mit 19% dargestellt, die mit 16% abzurechnenden Timesheets für die Erstellung einer Vorschlagsrechnung entfernt werden:

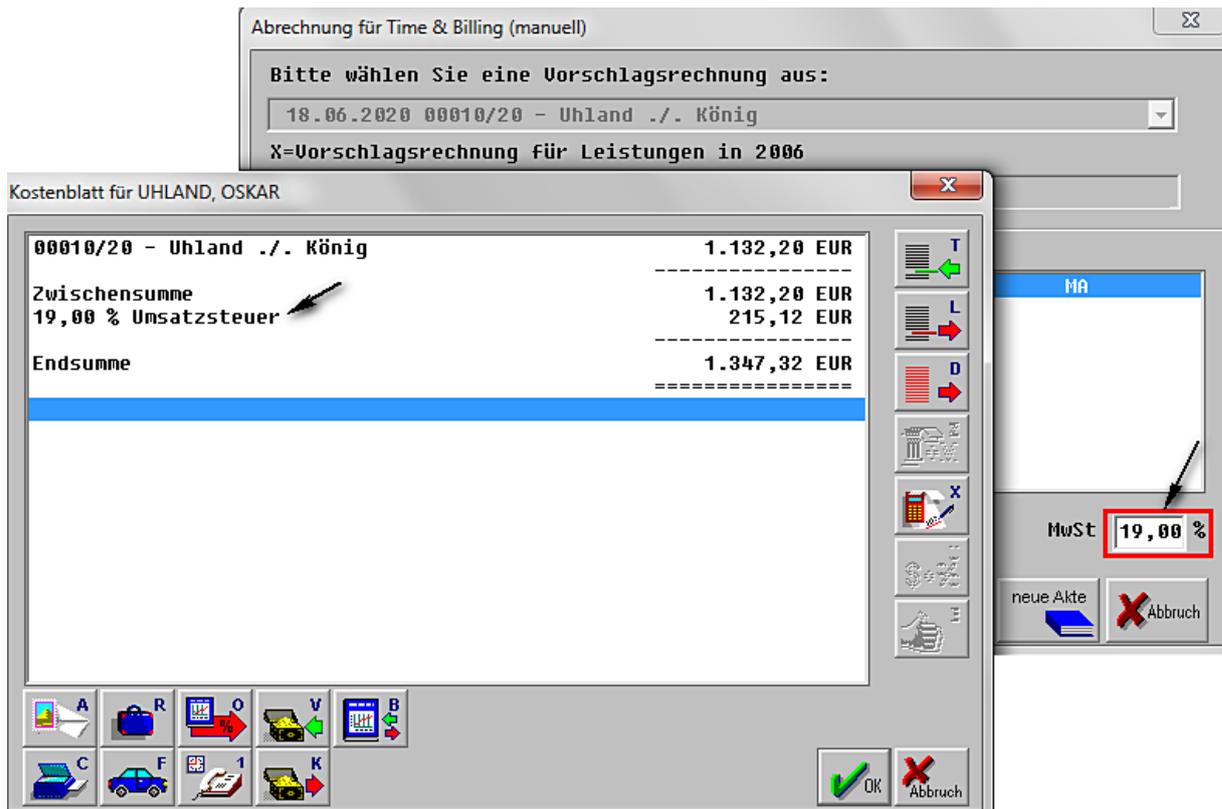
Datum	Tätigkeit	Stunden	Stundensatz	Betrag	Bewertung (...)	Bew. Betr...	Von	Bis
02.07.2020	Diktaterstellung	1,50	235,00	352,50	0,00	0,00	17:00	18:30
01.07.2020	erneute Besprechung mit Mandant	1,50	225,00	337,50	0,00	0,00	15:00	16:30
17.06.2020	Telefonat mit Mandant	1,08	215,00	232,20	100,00	232,20	09:10	10:15
09.06.2020	Diktaterstellung	1,25	225,00	281,25	100,00	281,25	17:30	18:45
03.06.2020	Besprechung mit Mandant	2,75	225,00	618,75	100,00	618,75	10:00	12:45

**Gesamtrechnung**

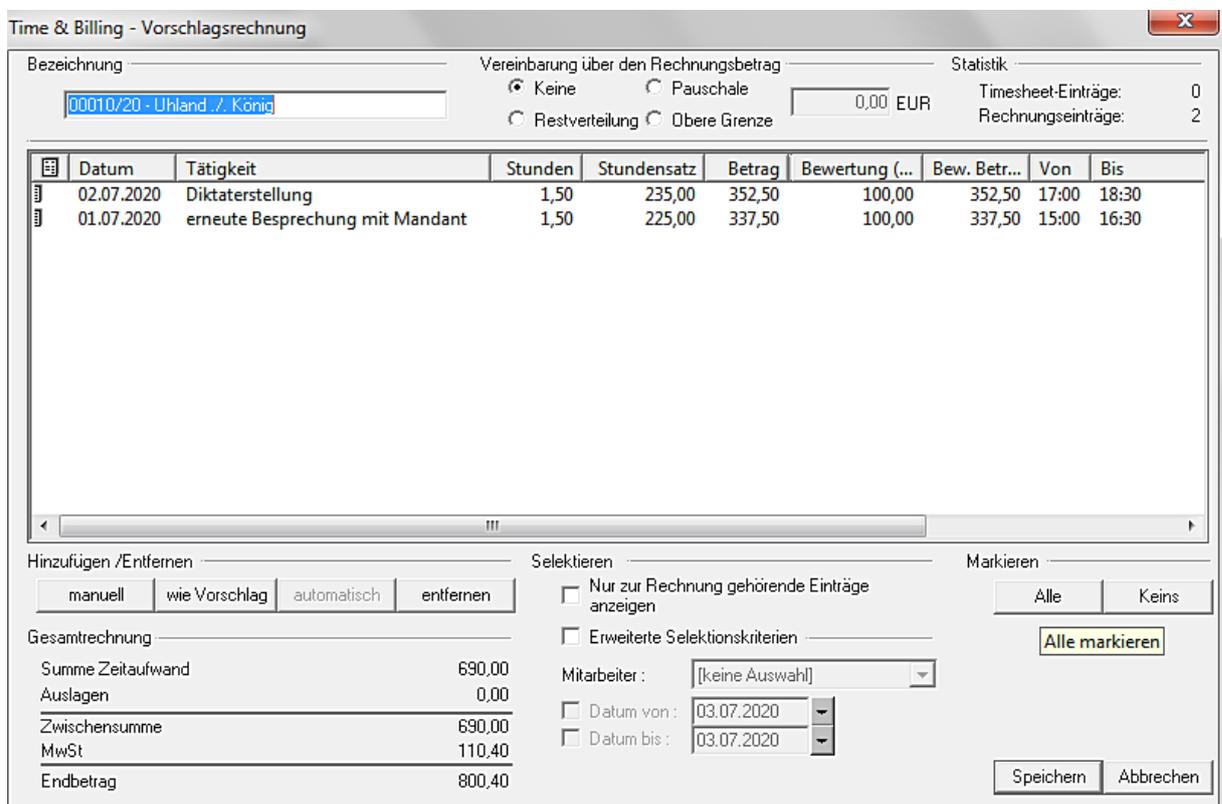
Summe Zeitaufwand	1.132,20
Auslagen	0,00
Zwischensumme	1.132,20
MwSt	215,12
Endbetrag	1.347,32

Bei der eigentlichen **Abrechnung für Time & Billing** kann für diesen Fall, der Vorschlag im Eingabefeld **MwSt.** von 16% auf 19% geändert werden.

Was zu Folge hat, dass die Abrechnung mit 19% USt. erstellt wird:



In einem zweiten Arbeitsschritt können die Timesheets die mit 16% abgerechnet werden sollen, in eine weitere Vorschlagsrechnung übernommen werden:



Eine Abrechnung für Time & Billing mit 16% wird anschließend erstellt:

Abrechnung für Time & Billing (manuell)

Bitte wählen Sie eine Vorschlagsrechnung aus:  
03.07.2020 00010/20 - Uhland ./.. König

Kostenblatt für UHLAND, OSKAR

00010/20 - Uhland ./.. König	690,00 EUR
Zwischensumme	690,00 EUR
16,00 % Umsatzsteuer	110,40 EUR
Endsumme	800,40 EUR

MwSt 16,00 %

neue Akte Abbruch

OK Abbruch

Nachdem beide Rechnungen durch die Mandantschaft bezahlt worden sind, stellen sich das Mandantenkonto und die entsprechenden Sachkonten wie folgt dar:

- Ansicht Mandantenkonto:

Mandantenkonto

AZ 00010/20 RUBRUM Uhland ./.. König

Mit Sollstellungen

GKTO	BEL_DAT	SYM	UST	UMSATZ	AUSLAGEN	HONORAR	FREMDGELD
7999	03.07.20	RZM	19,00	1.347,32S	0,00H	1.347,32S	0,00H
7999	03.07.20	RZM	16,00	800,40S	0,00H	800,40S	0,00H
1200	07.07.20	MA	19,00	1.347,32H	0,00H	1.347,32H	0,00H
1200	07.07.20	MA	16,00	800,40H	0,00H	800,40H	0,00H

BUCHUNGSTEXT RG-NR: 0000013/20 UMSATZSALDO 0,00H

AUSLAGEN 0,00H HON-SOLL 2.147,72S

HON-SALDO 0,00H HON-HABEN 2.147,72H

FREMDGELD 0,00H

Abbruch

Ansicht Sachkonto 8006 - Erlöse 19%

Sachkonten Bewegungen							
Jahr		20		SACHKONTO		8006	Anzeige
BNr.	GKonto	Datum	AZ	BuchText	UstSa	Soll	Haben
1	1200	01.07	00001/20	Rech-Nr: 00000	19,00	0,00	2.134,00
8	1200	02.07	00002/20	Rech-Nr: 00000	19,00	0,00	777,50
13	1201	03.07	00004/20	Einzahlung Mand	19,00	0,00	121,61
15	1200	01.07	00005/20	Einzahlung Schu	19,00	0,00	90,72
23	1200	05.07	00007/20	Rech-Nr: 00000	19,00	0,00	1.115,60
26	1200	03.07	00008/20	Einzahlung Mand	19,00	0,00	326,17
37	1200	07.07	00010/20	Rech-Nr: 00000	19,00	0,00	1.132,20

	SOLL	HABEN	SALDO
MONAT	0,00	5.697,80	5.697,80
JAHR	0,00	5.697,80	5.697,80

Ansicht Sachkonto 8005 - Erlöse 16%

Sachkonten Bewegungen							
Jahr		20		SACHKONTO		8005	Anzeige
BNr.	GKonto	Datum	AZ	BuchText	UstSa	Soll	Haben
6	1200	02.07	00001/20	Rech-Nr: 00000	16,00	0,00	63,22
11	1200	02.07	00002/20	Rech-Nr: 00000	16,00	0,00	303,00
12	1200	02.07	00003/20	Einzahlung Mand	16,00	0,00	202,47
14	1201	03.07	00004/20	Einzahlung Mand	16,00	0,00	78,21
18	1301	03.07	00005/20	von Akte 00005/	16,00	0,00	54,00
24	1200	05.07	00007/20	Rech-Nr: 00000	16,00	0,00	813,25
27	1200	03.07	00008/20	Einzahlung Mand	16,00	0,00	144,72
32	1100	10.07	00008/20	Einzahlung Mand	16,00	0,00	496,57
34	1200	01.07	00009/20	Einzahlung Mand	16,00	0,00	276,38
38	1200	07.07	00010/20	Rech-Nr: 00000	16,00	0,00	690,00

	SOLL	HABEN	SALDO
MONAT	0,00	3.121,82	3.121,82
JAHR	0,00	3.121,82	3.121,82

Ansicht Sachkonto 8807 - Mehrwertsteuer 19%

Sachkonten Bewegungen

Jahr: 20 Juli SACHKONTO: 8807 Anzeige

BNr.	GKonto	Datum	AZ	BuchText	UstSa	So11	Haben
1	1200	01.07	00001/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	405,46
8	1200	02.07	00002/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	147,73
13	1201	03.07	00004/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	23,11
15	1200	01.07	00005/20	Einzahlung Schu	0,00	0,00	17,24
23	1200	05.07	00007/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	211,96
26	1200	03.07	00008/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	61,97
37	1200	07.07	00010/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	215,12

	SOLL	HABEN	SALDO
MONAT	0,00	1.082,59	1.082,59
JAHR	0,00	1.082,59	1.082,59

Abbruch

Ansicht Sachkonto 8806 - Mehrwertsteuer 16%

Sachkonten Bewegungen

Jahr: 20 Juli SACHKONTO: 8806 Anzeige

BNr.	GKonto	Datum	AZ	BuchText	UstSa	So11	Haben
6	1200	02.07	00001/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	10,12
11	1200	02.07	00002/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	48,48
12	1200	02.07	00003/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	32,39
14	1201	03.07	00004/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	12,51
18	1301	03.07	00005/20	von Akte 00005/	0,00	0,00	8,64
24	1200	05.07	00007/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	130,12
27	1200	03.07	00008/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	23,16
32	1100	10.07	00008/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	79,45
34	1200	01.07	00009/20	Einzahlung Mand	0,00	0,00	44,22
38	1200	07.07	00010/20	Rech-Nr: 00000	0,00	0,00	110,40

	SOLL	HABEN	SALDO
MONAT	0,00	499,49	499,49
JAHR	0,00	499,49	499,49

Abbruch